

Departmentordnung des Departments of Community Health der Hochschule für Gesundheit

vom 11.02.2016, zuletzt geändert am 07.02.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3, Abs. 6 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 hat das Department of Community Health der Hochschule für Gesundheit die folgende Departmentordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhalt

§ 1 Aufgaben des Departments	2
§ 2 Organe des Departments	2
§ 3 Dekanin oder Dekan	2
§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans	2
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 6 Rücktritt der Dekanin oder des Dekans	3
§ 7 Departmentkonferenz	3
§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz	3
§ 9 Ausschüsse und Kommissionen	4
§ 10 Studienbeirat	4
§ 11 <i>entfallen</i>	5
§ 12 Erlass und Änderung der Departmentordnung	5
§ 13 Inkrafttreten / Übergangsregelung	5

§ 1 Aufgaben des Departments

Das Department of Community Health erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG NRW) und die Grundordnung der Hochschule für Gesundheit zugewiesenen Aufgaben. Dabei richtet sich das Department nach den vom Präsidium verabschiedeten strategischen Zielen und dem Hochschul- bzw. Departmententwicklungsplan.

§ 2 Organe des Departments

Organe des Departments sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Departmentkonferenz.

§ 3 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG NRW).
- (2) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HG NRW gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

- (1) Das Department wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt das Department innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Departmentkonferenz, bereitet deren Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Departmentkonferenz ist sie oder er dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Können sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Prodekanin oder der Prodekan an einer Departmentkonferenzsitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin oder der Professor mit dem höchsten Dienstalter, hilfsweise mit der längsten Zugehörigkeit zum Department, den Vorsitz.
- (3) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die Dekanin oder der Dekan auch in den der Beschlussfassung der Departmentkonferenz unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie oder er legt sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung der Departmentkonferenz herbei.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist insbesondere verantwortlich für
 1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Departments im Benehmen mit der Departmentkonferenz,
 2. die Erstellung und Einhaltung des Budgetplans im Benehmen mit der Departmentkonferenz,
 3. die Durchführung von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,
 4. die Vollständigkeit des Lehrangebots,
 5. die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie
 6. die Vergabe von Lehraufträgen.
- (5) Zudem nimmt die Dekanin oder der Dekan die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 4 Abs. 3 S. 2 HG NRW). Sie oder er ist für die Dienstleistungsübertragung an Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Departments ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen

des Departments ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin/ der Dekan unverzüglich das Präsidium. Ihr oder ihm obliegt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HG NRW die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Departments. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan nehmen an den Sitzungen der Gremien des Departments mit beratender Stimme teil. Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Department durchgeführten Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen. Durch Beschluss der Departmentkonferenz können der Dekanin oder dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan wird gemäß § 27 Absatz 5 HG NRW mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder der Departmentkonferenz abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand der Professorin oder des Professors mit dem höchsten Dienstalster, hilfsweise führt die Professorin oder der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Department das Abwahlverfahren durch.

§ 6 Rücktritt der Dekanin oder des Dekans

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans kann auch durch Rücktritt beendet werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsident bestätigt wird. Die Neuwahl erfolgt unverzüglich.

§ 7 Departmentkonferenz

- (1) Der Departmentkonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (§ 15 Abs.3 Grundordnung).
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Departmentkonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan. Sie oder er haben jeweils Antrags- und Rede-recht. Die Sitzungen der Departmentkonferenz werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz

- (1) Der Departmentkonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle in Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des De-

partments, die Geschäftsordnung der Departmentkonferenz und sonstige Ordnungen des Departments.

- (2) Die Departmentkonferenz wählt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer die Dekanin oder den Dekan sowie die Prodekanin oder den Prodekan (vgl. § 27 Abs. 4 HG NRW).
- (3) Die Departmentkonferenz nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Sie kann über alle Angelegenheiten des Departments Auskunft verlangen.
- (4) Die Departmentkonferenz nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel innerhalb des Departments.
- (5) Die Departmentkonferenz beschließt nach Maßgabe des Hochschul- bzw. Departmententwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung evtl. bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Departments.
- (6) Die Departmentkonferenz beschließt – auf Empfehlung des Studienbeirats nach Überprüfung durch das Präsidium – die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge des Departments.
- (7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Departments sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Departmentkonferenz kann zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Sie kann auch Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern in der Departmentkonferenz aus dessen Mitte gewählt. Die Departmentkonferenz bestimmt neben dem Aufgabenbereich auch den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Departmentkonferenz, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Departmentkonferenz in regelmäßigen zu bestimmenden Abständen über ihre Tätigkeit.
- (4) Den Vorsitz von Ausschüssen hat die Dekanin oder der Dekan oder mit Beauftragung durch die Dekanin oder den Dekan die Prodekanin oder der Prodekan inne. Die Dekanin oder der Dekan schlägt den Kommissionen vor, aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu bestellen.

§ 10 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG NRW besteht aus insgesamt sechs Personen. Drei Personen stammen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Die übrigen drei Personen stammen aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin o-

der ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Der Studienbeirat wird durch die Departmentkonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für alle weiteren Mitglieder zwei Jahre sofern die Departmentkonferenz keine längere Amtszeit beschließt.

- (2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Studienbeirat tagt, wenn dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Semester.
- (4) Der Studienbeirat berät die Departmentkonferenz und die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

§ 11 *entfallen*

§ 12 Erlass und Änderung der Departmentordnung

- (1) Die Departmentordnung wird von der Departmentkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Departmentordnung können von jedem Mitglied der Departmentkonferenz gestellt werden. Die Departmentkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 13 Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Die Departmentordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 1 Nr. 1 tritt erst zu dem Zeitpunkt in Kraft ab dem im Department mindestens sechs wählbare Hochschullehrerinnen und -lehrer eingestellt sind. Bis dahin gehören der Departmentkonferenz zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an, die über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Hierzu werden die Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer bei allen Entscheidungen jeweils doppelt gewichtet. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule ordnet unverzüglich nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt für den Zeitraum der verbleibenden Amtszeit der Departmentkonferenzmitglieder (vgl. § 15 Abs. 5 Grundordnung) Nachwahlen an. § 33 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule gilt entsprechend.